

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 9 (1989)
Heft: 17

Artikel: Vom Ende der Sicherheitspolitik - zu einer neuen Friedensordnung :
Skizze eines friedenspolitischen Konzeptes für die Schweiz
Autor: Hug, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-652248>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Ende der Sicherheitspolitik – zu einer neuen Friedensordnung

Skizze eines friedenspolitischen Konzeptes für die Schweiz*

1973 wurde die ursprünglich „Totalverteidigung“ genannte „Gesamtverteidigung“ aufgrund einer Motion des linken Gewerkschafters und Sozialdemokraten Max Arnold (1) vom Bundesrat in „Sicherheitspolitik“ umgetauft (2). Ähnlich versucht der Bundesrat seit rund einem Jahr, die Totalverteidigung gebliebene „Sicherheitspolitik“ neu in „Friedenspolitik“ umzubenennen.

Die von der gesamten SP-Fraktion mitunterzeichnete Motion Arnold schuf den Begriff einer „aktiven und umfassenden Sicherheitspolitik“ in verändernder Absicht, indem sie zu einer „optimalen Friedenssicherung durch waffentechnische und militärische Beschränkungen, verbunden mit zivilen Massnahmen und Dienstleistungen auf politischer, sozialer und wirtschaftlicher Ebene“ führen sollte. Der Begriff der „umfassenden Sicherheitspolitik“ wurde jedoch vom Eidg. Militärdepartement (EMD) ebenso vereinnahmt wie heute der Begriff der „umfassenden Friedenspolitik“ der Armeeabschaffungs-Initiative der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA). Während Prof. Kurt Spillmann von der neu geschaffenen Forschungsstelle für Sicherheitspolitik und Konfliktanalyse an der ETH Zürich 1987 festhielt: „1973 kam es letztlich aus taktischen Gründen (Übernahme des Begriffs aus dem sozialdemokratischen Entwurf) zur zusätzlichen Einführung des Begriffs ‚Sicherheitspolitik‘“ (4), forderte Divisionär Gustav Däniker im gleichen Jahr: „Wir müssen dafür sorgen, dass unser Begriff der Sicherheitspolitik nicht von demjenigen der ‚Friedenspolitik eigenständiger Prägung‘ abgekoppelt wird. Sicherheitspolitik und nicht zuletzt die Dissuasion in ihren verschiedenen Erscheinungsformen sind vielmehr eigentliche und beste Friedenspolitik“ (5). Trotz wechselnder Titel setzt sich im wesentlichen fort, was mit dem ursprünglichen Begriff der Totalverteidigung am präzisesten umschrieben wurde, deren geistiges Fundament aus einer nationalen Mythenbildung über die widerstandsentschlossene Schicksalsgemeinschaft Schweiz während des Zweiten Weltkrieges besteht (6) und die an der Absurdität festhält, Krieg sei heute in Europa noch führbar.

Die erstaunlich grosse Durchsetzungskraft der Totalverteidiger hatte damit zu tun, dass es der Sozialdemokratie Anfang der 70er Jahre nicht gelungen war, ein alternatives sicherheitspolitisches Konzept plausibel zu machen, und hat heute damit zu tun, dass es die GSoA trotz voluminösen Büchern (7) bis heute verpasst hat, ihre „umfassende Friedenspolitik“ zu konkretisieren, eine friedenspolitische Perspektive zu entwickeln und mit ver-

ständlichen und gangbaren Einzelmassnahmen politisch umsetzbar zu gestalten. Ansätze dazu finden sich in einem Zehn-Punkte-Programm, das von der Arbeitsgemeinschaft für Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot (ARW) und dem Schweizerischen Friedensrat (SFR) gemeinsam verfasst und von weiteren Friedensorganisationen mitunterzeichnet wurde (8). Der GSoA-Vorstand lehnte eine Mitunterstützung mit dem Argument ab, ihr eigener Begriff einer umfassenden Friedenspolitik sei so „genial“, dass er keiner weiteren Konkretisierung bedürfe (9). Diese Realsatire birgt u.a. die nicht unerhebliche Gefahr in sich, dass der bundesrätliche Etikettenschwindel ein zweites Mal Erfolg haben wird. Im Hinblick auf die politischen Auseinandersetzungen nach der Volksabstimmung im November 1989 über die Abschaffungsinitiative ist es vordringlich, friedenspolitische Perspektiven für die 90er Jahre zu entwerfen.

Defizite auch in der Friedensforschung

Die Defizite in bezug auf eine politiknahe Definition von Frieden stellte in letzter Zeit auch diejenige Wissenschaft fest, die ihn als ihren Gegenstand nennt: die Friedensforschung. Anlässlich des zwanzigjährigen Jubiläums der bundesdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung (AFK) fand im Februar 1989 in Gummersbach ein Kolloquium über die Perspektiven der Friedensforschung statt (10), an dem die betroffene Gemeinde der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen die Dringlichkeit feststellte, die in der heutigen Forschungspraxis kaum mehr verwendete strukturbezogene Friedensdefinition von Anfang der 70er Jahre durch eine noch zu entwickelnde, stärker prozessbezogene, handlungsanleitende Friedensdefinition zu ersetzen (11).

Die *strukturbezogene Friedensdefinition*, wie sie sich Ende der sechziger Jahre herausgebildet hatte, bediente sich des Kunstgriffs, Frieden über sein Gegenteil zu umschreiben: als Abwesenheit von Gewalt. Damit verschob sich die wissenschaftliche Diskussion weg vom Gegenstand Frieden hin zum Gewaltbegriff. Die sich kritisch nennende Friedensforschung wollte sich vom schmalbrüstigen Friedensbegriff im Zeitalter der nuklearen Abschreckung, der Frieden auf die Abwesenheit von Krieg im Sinne von direkter Gewaltanwendung beschränkte, abheben. Johan Galtung führte den bahnbrechenden Begriff der strukturellen Gewalt ein, der einen friedlosen Zustand überall dort identifizierte, wo nichtkriegerische gesellschaftliche Verhältnisse dazu führen, dass Menschen indirekt dem Tod ausgeliefert, ausgebeutet, unterdrückt, gedemütigt, kurz, an ihrer historisch möglich gewordenen Entfaltung und Selbstverwirklichung gehindert werden (12).

Damit war eine zwar berechtigte, nichtsdestoweniger inflationäre Ausweitung des Gewaltbegriffs verbunden. Aus der Entwicklungsländerforschung übernahm die Friedensforschung den Begriff der symbolischen Gewalt (13), Fragen des Sexismus rückten ins Gesichtsfeld (14), und schliesslich behandelte sie selbst die ökologische Frage unter dem Titel „Gewalt gegen die Natur“ (15). Darunter litt jedoch die wissenschaftliche Tragfähigkeit und

Operationalisierbarkeit des Friedensbegriffs, der im Nebulösen zu verschwinden drohte; ebenso blieb die Umsetzung völlig unklar: Wie sollte ein politisch tragfähiger Konsens darüber gefunden werden, was unter Gerechtigkeit, kultureller Identität und gewaltfreier Naturgestaltung zu verstehen ist (16)? Wie bezogen sich diese Postulate auf den „negativen“ Friedensbegriff, die Kriegsverhütung?

Vielleicht ist es gerade auf diese Unbestimmtheiten zurückzuführen, dass sich der Bundesrat 1988 den positiven Friedensbegriff der kritischen Friedensforschung zu eigen gemacht hat: „Friede bedeutet nicht bloss Waffenstillstand. Er ist mehr als das Schweigen der Waffen und die Vernichtung der Arsenale. Es kann keinen Frieden geben, solange Menschen wegen ihres Glaubens, ihrer politischen Überzeugung oder ihrer Rassenzugehörigkeit verfolgt werden. Es gibt ihn auch nicht, solange Menschen Hungers sterben oder in sozialer Ungerechtigkeit leben müssen“ (17). Dies klingt zwar sehr schön; der Bundesrat verpflichtet sich dabei jedoch zu nichts, weil er es unterlässt, die Verfolgung von Menschen um ihrer Überzeugung oder Rasse willen sowie „soziale Ungerechtigkeit“ zu operationalisieren und konkrete Massnahmen vorzuschlagen.

Im folgenden wird ausgehend von stärker *prozessbezogenen Ansätzen* aus neueren Arbeiten der Friedensforschung versucht, zu methodisch nutzbaren und politiknäheren Zugängen zum Gegenstand Frieden zu finden. Es wird dabei ein dreidimensionaler Friedensbegriff entfaltet, der Friedenspolitik durch zunehmende Interdependenz, durch Ab- und Umrüstung sowie durch gesellschaftliche Veränderung konzeptualisiert.

1. Frieden durch zunehmende Interdependenz

Eine der interessantesten Arbeiten in diesem Zusammenhang ist Dieter Senghaas' *friedenspolitische Nutzung von Norbert Elias' Theorie des zivilisatorischen Prozesses* (18), indem er die gewaltvermindernde Wirkung der ungeheuren Verdichtung und Intensivierung gesellschaftlicher Interdependenzen im Modernisierungsprozess ins Zentrum seiner Überlegungen rückt. Senghaas definiert Frieden „als ein politischer Modus vivendi, der sowohl durch die Abwesenheit direkter Gewalt als auch durch die Existenz politischer Freiheit und sozialer Gerechtigkeit gekennzeichnet ist“. Im Gegensatz zum bisher verwendeten „positiven“ Friedensbegriff erscheint in dieser Definition der Abbau struktureller Gewalt nicht mehr als unabhängiger Inhalt von Frieden, sondern „nur“ noch als *Bedingung*, um direkte Gewaltanwendung vermeiden zu können (19).

Das weitgehende Verschwinden direkter Gewaltanwendung in modernen Industriestaaten führt Senghaas mit Norbert Elias auf folgende vier Prozesse zurück: 1. Monopolisierung der Macht auf immer höherer sozialer Ebene; 2. sich herausbildende sozioökonomische Interdependenzen in modernen, in sich kohärenten Volkswirtschaften; 3. Demokratisierung und Sozialisierung politischer Machtmonopole und 4. mit diesen Prozessen einhergehender

wachsender Grad der Affektkontrolle, der auch auf der Mikroebene der individuellen Psyche zu abnehmender Gewaltbereitschaft führt.

Dieser im modernen, national verfassten Territorialstaat empirisch nachweisbare Befund führt zur Frage, ob es positive Aussichten gibt, dass auch im internationalen System kollektive Gewalt als Ergebnis wachsender Interdependenzen überwindbar wird. Senghaas geht bei der Beantwortung von einem dialektischen Zusammenhang zwischen Machtrivalitäten unterschiedlicher Reichweite sowie Vernetzungen (Interdependenz) unterschiedlicher Dichte im internationalen System aus: „Je unverstellter die Machtrivalitäten, um so weniger haben die Interdependenzen Chancen, Konflikte abfedern zu helfen; je ausgeprägter Interdependenzen, um so grösser die Wahrscheinlichkeit, Machtrivalitäten in den Hintergrund zu drängen sowie unvermeidliche Interessenkonflikte in friedliche Bahnen zu lenken.“

Senghaas sieht diesen Prozess in und zwischen den westlichen Gesellschaften als sehr weit fortgeschritten, so dass durch die schier unglaubliche Verdichtung der Interdependenzen auf sämtlichen Ebenen in den letzten 20 bis 30 Jahren und ihre politische Regulierung über supranationale Institutionen und internationale Régime die Gefahr von gewaltsamkriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den westlichen Gesellschaften äusserst gering geworden ist. Ganz anders ist die Lage in der sozialistischen Staatenwelt, weil es hier erhebliche Defizite an gesellschaftlicher Vernetzung sowohl innerhalb der einzelnen Gesellschaften als auch zwischen den sozialistischen Staaten gibt. Es geht hier somit um die Emanzipation der Gesellschaft vom überkommenen Partei- und Staatsmonopol und um die Entwicklung einer funktionalen Arbeitsteilung sowie die Herausbildung gemeinsamer Institutionen der Konfliktregelung zwischen den sozialistischen Gesellschaften. Innerhalb der Dritten Welt hat der Zivilisationsprozess teilweise noch nicht einmal die Ebene des Territorialstaates erreicht. Das staatliche Monopol legitimer Gewalt ist noch vielfach umstritten, und die Ökonomie ist wenig durchstrukturiert (kohärent).

Auch in den Ost-West-Beziehungen ist das Ausmass an Interdependenz sehr gering. Es liegt eine Struktur vor, in der entgegengesetzte bzw. unvereinbare Interessen unmittelbar aufeinander stossen können. „Anzustreben ist ein sich verdichtendes Interdependenzgeflecht zwischen Ost und West, worin potentiell gewaltträchtige Konflikte in einen friedlichen gesellschaftspolitischen Wettbewerb transformiert würden.“ In den West-Süd-Beziehungen besteht eine relativ hohe, aber asymmetrisch gelagerte Interdependenz. Senghaas lässt offen, ob eine vertiefte Integration der Entwicklungsländer oder ihre relative Abkoppelung von der Weltwirtschaft anzustreben ist, da dies wesentlich von der inneren Verfasstheit der Entwicklungsökonomien abhängt (20).

Seit ihrem Bestehen als Bundesstaat und teilweise schon früher hat die Schweiz (mehr oder weniger absichtsvoll) eine erfolgreiche Friedenspolitik durch assoziative Strategien verfolgt, die auf eine zunehmende gesellschaftliche Interdependenz hienzielte. Es kann sogar gesagt werden, dass die Entstehung des Bundesstaates 1848 ihre Hauptbegründung in der politischen

Absicherung der Exportwirtschaft und damit Förderung der gesellschaftlichen Internationalisierung hatte. Die dissoziativen Elemente (Protektionismus, Personenkontrolle an der Grenze, militärische Aufrüstung, Schaffung einer starken zentralisierten Armee) fielen dagegen erst in die Zeit nach 1880. Bereits im Ersten, noch wesentlich verstärkt im Zweiten Weltkrieg verdankte die Schweiz jedoch ihre relative Unversehrtheit in erster Linie assoziativen Strategien (21).

Diese von Johan Galtung unter dem Titel „internationale Nützlichkeit“ gewürdigte Sicherheitspolitik (22), zu der die bekannten Drehscheibenfunktionen hinzukamen (Offenhaltung der Transportachsen, Gold- und Währungstausch, Tummelplatz der Geheimdienste etc.), mag von einem moralischen Standpunkt aus fragwürdig erscheinen. Sie trug jedoch in einem unvergleichlich höheren Masse dazu bei, dass die Schweiz nicht in den Krieg gezogen wurde, als der Risikofaktor Armee (23). Die ethisch-politische Problematik, die sich zu einer folgenschweren Hypothek für die Nachkriegszeit auswuchs, liegt an einem anderen Ort. Sie besteht erstens in der sicherheitspolitisch nicht mehr zu rechtfertigenden Kooperation mit den Nazis nach Stalingrad und sogar nach der alliierten Invasion in der Normandie und zweitens in den mit aller Verbissenheit gegen alliierte Interventionen geschützten Schweizer Wirtschaftskriminellen, die aus Nazisympathie selbst unter Umgehung der spärlichen schweizerischen Regulierungen mit Deutschland kooperierten.

Damit zunehmende gesellschaftliche Interdependenz als Friedensstrategie bezeichnet werden kann, bedarf sie deshalb einer klaren Einbettung in eine politische Konzeption und einiger Leitplanken, die durchgesetzt werden. Es können insbesondere folgende fünf Elemente genannt werden: 1. Universalisierung; 2. internationale Régime; 3. Mischung mit dissoziativen Elementen; 4. Ergänzung um zivilistische Strategien; 5. Neupositionierung des Nationalstaates in einer weltweiten Friedensordnung.

1.1. Universalisierung der Interdependenzen, mehr Äquidistanz

Die von Senghaas festgestellte Ungleichheit der weltweiten Interdependenzen bzw. Zerklüftungen im „internationalen System“ bilden wesentliche Faktoren für dessen Konflikthaftigkeit. Deren Überwindung wird heute auch von politischen Instanzen als wesentlicher Beitrag zur Friedensförderung verstanden. Das Europäische Parlament beispielsweise hat diese Überlegungen in seiner aufkeimenden Diskussion über Sicherheit in Europa übernommen. Zwar wird diese immer noch auf der Grundlage von „Verteidigungsfähigkeit und Entspannungsbereitschaft“ gesehen, wie es in einer am 14. März 1989 verabschiedeten Empfehlung heisst. Das Europäische Parlament vertritt aber die Auffassung, dass „europäische Sicherheit zudem auf dem Aufbau einer breitgefächerten Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Technologie, des Umweltschutzes und der Kultur basieren muss, *um ein Netz wechselseitiger Abhängigkeiten zu schaffen, das Sicherheit durch die Verflechtung gleichgerichteter Interessen abstützt*

und verlässlich macht“. Es bleibe das langfristige Ziel, „das System der gegenseitigen Abschreckung durch Abrüstung und den Abbau der Gegensätze im Rahmen einer europäischen und weltweiten Friedensordnung zu überwinden“ (24).

Auch die schweizerischen Aussenbeziehungen spiegeln die tiefen Zerklüftungen des internationalen Systems. Die mit 88 Prozent der Importe ausserordentlich hohe Westintegration der Schweiz (bloss 3 Prozent der Importe und 4 Prozent der Exporte kommen aus oder gehen nach sozialistischen Ländern) belastet in zweifacher Hinsicht den Frieden: Sie trägt bei zur mangelhaften Interdependenz insbesondere der Ost-West-Beziehungen, und sie untergräbt die Glaubwürdigkeit und den Handlungsspielraum der Neutralitätspolitik. Die einseitige wirtschaftliche, (rüstungs-)technologische und ideologische Integration der Schweiz in den Westblock macht sie durch die NATO erpressbar.

Die von Bengt Sundelius genannten vier Dilemmata der Neutralen im Ost-West-Konflikt treffen in besonderem Masse auch für die Schweiz zu (25). Sie sind das Ergebnis des aus dem 19. Jahrhundert stammenden Neutralitätsverständnisses, wie es sich im Zusammenhang mit einer sich durch den Modernisierungsprozess transnationalisierenden Gesellschaft herausgebildet hat. Im Neutralitätsrecht, wie es sich an den beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 herausgebildet hat (26), wurde der Versuch unternommen, die weltweit zunehmende gesellschaftliche Interdependenz vor allfälligen Kriegseinwirkungen zu schützen. Der Krieg wurde als eine rein staatliche und begrenzbare Angelegenheit definiert, die von den nicht am Konflikt beteiligten, also neutralen, Staaten gegenüber den Kriegs-Parteien als legitimes Instrument staatlicher Aussenpolitik anerkannt wurde. Die Neutralen liessen sich im Gegenzug die Garantie geben, die transnationalen, nicht-staatlichen Beziehungen mit beiden kriegführenden Parteien und allen anderen unbehelligt aufrechterhalten zu dürfen. Verboten blieben nur Begünstigungen der kriegführenden Parteien durch staatliche Organe des Neutralen, insbesondere solcher militärischer Art.

Diese klassische Neutralitätskonzeption, die vom Bundesrat mit unglaublicher Hartnäckigkeit immer wieder wiederholt wird, ist heute unglaubwürdig geworden. Trotz der Totalisierung des Krieges, der im 20. Jahrhundert den vom Neutralitätsrecht versprochenen Schutz der gesellschaftlichen Interdependenzen missachtete (27), hält die bis heute gültige offizielle Neutralitätskonzeption aus dem Jahre 1954 (28) an der Trennbarkeit zwischen politischem und nichtpolitischem Bereich ebenso fest wie an der Trennbarkeit von Innen- und Aussenpolitik. So zählen nach schweizerischer Auffassung insbesondere zwei Gesellschaftsbereiche nicht zur Neutralität: der Bereich der Wirtschaft und der Bereich der Massenmedien. Die Neutralitätsdefinition von 1954 formulierte dies wie folgt:

„Es ist selbstverständlich, dass eine Verpflichtung zu einer sogenannten moralischen Neutralität nicht besteht. Das Individuum ist nicht Träger völkerrechtlicher Neutralitätspflichten. (Die Neutralität verlangt deshalb grundsätzlich keine Einschränkungen der Pressefreiheit.)“

Und an anderer Stelle heisst es:

„Im übrigen besteht keine wirtschaftliche Neutralität.“

Indem die Integration der Schweiz ins westlich-kapitalistische Lager durch die offizielle Neutralitätskonzeption formell aus dem politischen Bereich ausgeklammert wurde, verbaute sich die Schweiz selber den Anspruch auf ein aktives Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrecht (29). Seit dem Assoziationsvertrag der Schweiz mit der EG im Jahre 1972 ist die „Integration ohne Partizipation“ noch einmal intensiviert worden.

Eine *Neutralitätspolitik für den Frieden* müsste demgegenüber die stark asymmetrische Struktur der Interdependenzen abbauen helfen und auf eine Universalisierung und Intensivierung der wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Vernetzungen hinarbeiten. Es geht demnach um eine Repolitisierung der Interdependenzen, das genaue Gegenteil von dem, was die Neutralitätskonzeption von 1954 wollte. Man würde in diesem Zusammenhang vielleicht besser von Blockfreienpolitik sprechen. Da dieser Begriff jedoch von den Drittwelt-Ländern besetzt ist, wird hier von Neutralitätspolitik für den Frieden gesprochen (30).

Eine universalistische Ausrichtung der Aussenwirtschaftspolitik ist für die Schweiz nichts Neues, nur sollte sie in eine friedenspolitische Konzeption eingebettet und vor allem gegenüber den sozialistischen Ländern konkret realisiert werden. Der Bundesrat hat sein Nein zu einem EG-Beitritt ja wesentlich mit dem Argument begründet, die Schweiz wolle die Universalität ihrer Aussenbeziehungen nicht gefährden; selbst das angestrebte „Nahverhältnis mit dem EG-Binnenmarkt sollte auf keinen Fall mit einer Verschlechterung der weltweiten Wirtschaftsbeziehung erkaufte werden müssen“ (31). Dachte der Bundesrat dabei vor allem an die Exporte nach der Dritten Welt, so müssten unter friedenspolitischem Gesichtspunkt die Öffnung der Märkte, die nicht-wirtschaftlichen Aussenbeziehungen sowie die Ostdimension intensiviert werden.

Als konkrete Massnahmen wären denkbar:

1. Öffnung der Märkte gegenüber der Dritten Welt vor allem aus Gründen der Gerechtigkeit; dabei sollten nach Möglichkeit Roh- und Agrargüter gegen Roh- und Agrargüter, Industriegüter gegen Industriegüter und Technologie gegen Technologie in einem symmetrischen Verhältnis gehandelt werden;
2. Intensivierung des Osthandels nach dem gleichen Prinzip;
3. Förderung des kulturellen Austauschs in der Ost- und Süddimension z.B. durch Zulassungserleichterungen zu den Hochschulen und Stipendien sowie spezielle Förderung blockübergreifender oder die südliche Hemisphäre einschliessender nicht-gouvernementaler, auf gesellschaftliche Begegnungen spezialisierter Organisationen.

1.2. Stärkung internationaler Régimes

Wachsende Interdependenz bedarf politischer Leitplanken und supranationaler Kontrollen. Das eigentliche friedenspolitische Problem liegt in der Verbindung wirtschaftlicher Werteverteilung und gesellschaftlicher Assoziation mit der Werteverteilung von Herrschaft und Macht sowohl im inneren wie im intergesellschaftlichen Kontext. Es wird insbesondere durch die „lin-

kage-groups“ veranschaulicht, die als spezifische Verbindung von Wirtschaftsgruppen und politischen Systemen zum Kennzeichen des internationalen Systems im 20. Jahrhundert geworden sind. Auf beide Probleme hat ursprünglich die liberale Theorie (Kant, John Stuart Mill) mit aller Deutlichkeit aufmerksam gemacht. Auf dieser Erkenntnis beruhen auch die Imperialismustheorien von Hobson und Schumpeter, die zusammen mit Kautsky auf die friedensbehindernde Wirkung wirtschaftlicher Monopole hinwiesen und ferner die Unterscheidung zwischen Industriekapitalismus und dem Finanz- und Handelskapitalismus einführten. Braucht jener den Frieden, die permanente Situation des Nicht-Krieges, „um seine Produktion und damit das Gebiet seiner Ausbeutung auszudehnen“, so profitieren das Finanz- und Handelskapital auch vom Krieg (32).

Als Spezialfall dieser Erkenntnis ist heute die internationale Wirtschaftskriminalität etwa im Bereich illegaler Waffen- und Drogenmärkte hervorzuheben, die eine ernsthafte Friedensgefährdung und Urheberin von Gewaltakten bis in demokratische Industrieländer hinein darstellt. Zu nennen ist auch der enge Zusammenhang von frei flottierender internationaler Liquidität und Aufrüstung (33). Damit Interdependenzen ihre friedensfördernde Wirkung entfalten können, bedürfen sie eines festen Rahmens in einer demokratischen Herrschaftsform, die sich auch auf wirtschaftliche Belange erstreckt und über international wirksame Kontrollmechanismen verfügt. *Internationale Régimes* sind deshalb zu einem Schwerpunkt heutiger Friedensforschungsprojekte geworden (34). Eine *Neutralitätspolitik für den Frieden* müsste demgegenüber den skizzierten Zusammenhang von wirtschaftlichem Gewinnstreben, internationalen Beziehungen und Herrschaft und Macht kritisch ins Auge fassen.

Folgende Massnahmen sind denkbar:

1. Abbau korporatistischer Beziehungen zwischen wirtschaftlichen Partikularinteressen und dem Herrschaftsapparat dort, wo die Gefahr einseitiger Instrumentalisierung politischer Macht durch das Grosskapital droht:
 - a. Massive Verschärfung der Wettbewerbspolitik, insbesondere im Bereich des Kartellrechts.
 - b. Ratifizierung des UNO-Kodexes für Multinationale Konzerne.
 - c. Unterstellung des Bundesamtes für Aussenwirtschaft unter das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA).
 - d. Verbot von Kompensationsgeschäften bei der Rüstungsbeschaffung; Entflechtung von Militär und Industrie auf allen Ebenen.
2. Unterwerfung des Welthandels unter eine Internationale Wirtschaftsorganisation, wie sie etwa aufgrund von Plänen der USA in der Charta von Havanna mit der International Trade Organization (ITO) als supranationale Behörde konzipiert worden war.
3. Umwandlung des Weltwährungsfonds und der Weltbank in echte internationale Organisationen, die ihre Entscheide nach dem UNO-Prinzip „ein Land – eine Stimme“ treffen.
4. Stärkung der Aufsicht über frei vagabundierende Finanzmassen z.B. nach den Vorschlägen des Cooke-Komitees in der Bank für Internationale Zusammenarbeit (BIZ).
5. Beitritt der Schweiz zur Anti-Mafia-Konvention und Ausbau der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen nach den Vorschlägen von Paolo Bernasconi in

- seinem Buch „Finanzunterwelt“ (35).
6. Aufbau regionaler Wirtschaftsorganisationen, die mit ausreichenden Instrumenten demokratischer politischer Kontrolle ausgestattet sind; in bezug auf die EG bedeutete dies: Kompetenzverstärkung der Kommission und insbesondere des Europäischen Parlamentes, der entsprechende Rückzug der nationalen politischen Systeme und drastische Kontrolle und allenfalls Teilung grosser Konzerne.
 7. Nach den verheerenden friedenspolitischen Implikationen des von Kindleberger analysierten Zerfalls der Weltwirtschaft in den dreissiger Jahren (36) Kampf dem Protektionismus, der Exportsubventionen und der nationalen Regierungsinterventionen etwa der USA gegen den Ost-West-Handel.
 8. Ausbau gerechter Wirtschaftsbeziehungen nach den UNO-Vorstellungen einer Neuen Internationalen Weltwirtschaftsordnung, Beitritt der Schweiz zum Lomé-Abkommen der EG mit den AKP-Staaten.

1.3. Dissoziative Politik im Bereich gewaltvermehrender internationaler Strukturen

Im 19. Jahrhundert war der Schweiz noch wesentlich bewusster als heute, dass nicht jede Form von Aussenbeziehung und Interdependenz friedensfördernd und neutralitätspolitisch unbedenklich ist. So begründete der Bundesrat ein 1866 erlassenes absolutes Waffenausfuhrverbot mit der Absicht, „allen Handlungen vorzubeugen, welche mit der neutralen Stellung der Schweiz nicht verträglich sind“ (37). Schon 1859 war ein entsprechendes Verbot mit der Begründung erlassen worden: „Diese Massregeln entsprechen durchaus dem Grundsatz der proklamierten Neutralität, und sie bedürfen daher einer besonderen Rechtfertigung nicht. Die Verhinderung von Waffen und Munition ist völkerrechtlich begründet“ (38). Im Zusammenhang mit dem Krimkrieg versuchte der Bundesrat sogar die Zeichnung von Krieganleihen auf dem schweizerischen Finanzplatz zu verhindern (39); allerdings fehlte ihm das dazu notwendige Instrumentarium.

Diese umfassende neutralitätspolitische und sogar -rechtliche Auffassung, die auf eine *dissoziative Politik im Bereich gewaltvermehrender internationaler Beziehungen* hinauslief, reduzierte sich in der erwähnten Konzeption von 1954 auf das Verbot, während Friedenszeiten formell einem Militärbündnis beizutreten und im Kriegsfall mit militärischen Mitteln das eigene Territorium aus dem Verkehr zu ziehen, während jegliche Form von wirtschaftlicher Kooperation selbst mit Kriegführenden für Private als konform mit dem Haager Neutralitätsrecht gilt. „Erlaubt“ ist zudem, ab einem bestimmten Grad der Gefährdung staatlicher Existenz einem Militärbündnis trotz Neutralitätsstatus beizutreten.

Das Problem liegt nicht bei der Neutralität an sich, sondern in deren militärlastigen Interpretation und der Unbedenklichkeitserklärung, aus den Konflikten anderer seinen Profit zu schlagen. Neben der Bündnisfreiheit sind im Anschluss an das breitere neutralitätspolitische Verständnis des 19. Jahrhunderts sowie an den aktuellen Rechtsstatus der Neutralitätspolitik Österreichs und Finnlands (40) weitere gewalteinschränkende und -abbau-

ende, dissoziative Elemente in eine Neutralitätskonzeption für den Frieden aufzunehmen:

1. Verbot des Kriegsmaterialexports unter Ausweitung des Kriegsmaterialbegriffs nach dem Vorbild des UNO-Waffenembargos gegen Südafrika; Stopp der Vermittlung und Finanzierung der internationalen Rüstungsmärkte; Verbot der Rüstungswerbung; Verbot von ausländischen Niederlassungen und jeglicher internationalen Rüstungs-Kooperation (41); aussenpolitische Initiativen für die Eindämmung des Waffenhandels (42).
2. Friedensverträglichkeitsprüfungen sämtlicher internationaler Technologiekooperationen (43); Aufbau einer wirksamen Institution für Technologiefolgenabschätzung und -bewertung beim Parlament (44).
3. Stopp des NATO-Tourismus hoher Schweizer Offiziere und Beteiligung an der neuen Generation vertrauensbildender Massnahmen im Rahmen des KSZE-Prozesses.

1.4. Förderung zivilistischer Strategien in der Gesellschaft

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich mehrheitlich auf staatliche Politik, die assoziative und dissoziative Strategien für gewaltvermindernde, universale und demokratisch-politisch kontrollierte Interdependenzen kombinierte. Sie müsste ergänzt werden durch die Stärkung des Zivilismus in den Gesellschaften selbst.

Der Zivilismus ist eine politische Strategie, die seit etwa zehn Jahren in ost- und mitteleuropäischen Ländern neu entwickelt (45) worden ist. Die Friedensbewegung griff sie in einem regen Ost-West-Dialog von unten auf (46) und John Keane bezog sie kürzlich nun auch auf innerwestliche Verhältnisse und ältere liberale Traditionen politischer Theoriebildung (47).

Der Zivilismus ist in Ost- und Mitteleuropa auf dem Hintergrund des langjährigen staatlichen Monopols über die Gesellschaft und jegliche Form von Öffentlichkeit als „Antipolitik“ entwickelt worden, klagt radikal die bürgerlichen Menschenrechte gegen jede Form staatlicher Usurpation ein und weist dabei den engen Zusammenhang zwischen freier Entfaltung innergesellschaftlicher „Gegenmacht“ und Friedensfähigkeit auf. Folgerichtig arbeitete die mittelosteuropäische demokratische Opposition auf einen engen Dialog mit der Friedensbewegung in Westeuropa hin. Keane wies nach, dass darüber hinaus im Westen einige wesentliche Entwicklungen auf die Entstehung eines neuen interdependenten Systems transnationaler Gruppen von unten durch eine vielfältige Selbstverwaltung unterhalb der staatlichen Ebene hinauslaufen, insbesondere durch die nachkeynesianische wirtschaftliche Restrukturierung (Zweidrittelsgesellschaft), durch neoliberale antistaatliche Reflexe, die teilweise von der Ökologiebewegung übernommen werden sowie durch die sozialen Bewegungen generell. Genuiner Bestandteil all dieser neuen Artikulationen einer selbstbewussteren zivilen Gesellschaft könnte dabei der *Antimilitarismus* werden. Dieser neue Zivilismus stösst jedoch nicht nur in Ländern des real existierenden Sozialismus auf bürokratische Hindernisse, und trotz diesen staatlichen Behinderungen könnten unabhängige Gruppen wesentlich mehr unternehmen:

1. Teilnahme an den Bestrebungen des Ost-West-Netzwerkes, eine Parallel-

- KSZE-Konferenz der Bürger und Bürgerinnen aufzubauen.
2. Staatliche Förderung des internationalen Jugendaustauschs nach den sehr bemerkenswerten Vorschlägen der eidg. Kommission für Jugendfragen in ihrem Bericht „Si vis pacem – para pacem. Für eine aktive Friedenspolitik“ (48); Förderung nicht-gouvernementaler internationaler Organisationen.
 3. Abschaffung des Visumszwangs, wie dies Österreich seit langem gegenüber Ungarn oder Schweden gegenüber Polen vor dem Kriegsrecht gemacht hat; Schluss mit fremdenpolizeilichen Schikanen mindestens für den Jugendaustausch, internationale Konferenzen usw.; Aufhebung der Bewilligungspflicht für ausländische Redner und Rednerinnen in der Schweiz.
 4. Aktives und passives Stimmrecht für Ausländer und Ausländerinnen mindestens in Gemeinde- und kantonalen Angelegenheiten.
 5. Völkerrechtlicher Schutz der zivilen Gesellschaft gegen Machtübergriffe der Nationalstaaten, so durch
 - a. konstruktive Verwirklichung des Abschliessenden Dokumentes des KSZE-Folgetreffens in Wien vom 15. Januar 1989 und des Folterabkommens, zu dessen Entstehung die Schweiz sehr viel beigetragen hat;
 - b. Ratifizierung folgender UNO-Abkommen: die beiden Menschenrechtspakte von 1966 über bürgerliche und politische sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; Übereinkommen von 1948 über den Völkermord (Genozid); das Übereinkommen von 1966 über die Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung und das Übereinkommen von 1979 über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.
 - c. Ratifizierung der Sozialcharta des Europarates, Stärkung der Menschenrechtspolitik (49).
 - d. Mitwirkung an der Bewusstmachung und Stärkung des völkerrechtlichen Schutzes von Akten des zivilen Ungehorsams (gewaltfreier Widerstand), wie dies kürzlich Francis Boyle in einer bemerkenswerten Studie darlegte (50); Anerkennung des selbstverständlichen Menschenrechtes zur Verweigerung des kollektiven Tötens.
 6. Stärkung des Völkerrechts allgemein in denjenigen Teilen, wo es nicht dazu verwendet wird, weitergehende Entwicklungen auszuschliessen, die Macht bei den Exekutiven zu konzentrieren oder sonstwie die demokratische Mitgestaltung von Aussenpolitik durch Parlament und Gesellschaft einzuschränken (51).

1.5. Funktionsabbau des Nationalstaates

Laufen diese Darlegungen darauf hinaus, dass der Nationalstaat funktionslos wird? Mit Johan Galtung ist festzustellen, dass dem nicht so ist. Er eröffnet einen Aufsatz über „Visionen einer friedlichen Welt“ mit den beiden Grundannahmen: „Jede friedliche Weltordnung muss auf einer Mischung aller vier Typen von Macht – militärischer, ökonomischer, kultureller und politischer – beruhen. Jeder dieser Machttypen kann verändert oder abgeschwächt, aber nicht abgeschafft werden. Zweitens: Auf absehbare Zeit werden wir es noch mit Staaten, mit Nationalstaaten zu tun haben. (...) Das Instrument des Krieges erweist sich zunehmend als unbrauchbar, das des Nationalstaates dagegen nicht (so sehr beide auch miteinander zusammenhängen). Der Nationalstaat ist ganz einfach zu erfolgreich. (...) Daher plädiere ich nicht für die Abschaffung des Staates – oder auch nur des Nationalstaates –, sondern für die der Superstaaten und für eine behutsame Veränderung der Weltordnung. Es geht nicht um die Abschaffung der Staaten, son-

dern um ihre Schwächung, es geht darum, sie zu zähmen, zu mildern und sie in angemessener Weise in ein Netz gegenseitiger Beziehungen einzuspannen, so dass es ihnen zunehmend schwerfällt, sich auf Kriege und kriegsähnliche Entwicklungen einzulassen“ (52).

Dies ist ein Ergebnis einer rund dreissig Jahre dauernden herrschaftskritischen Auseinandersetzung der Friedensforschung mit den Begriffen der „Macht“ und des „nationalen Interesses“ der sogenannten „realistischen Schule“, wie sie etwa von Hans Morgenthau oder Raymond Aron repräsentiert wird (53) und via Hermann Kahn und André Beaufre wesentlich die Definition schweizerischer Sicherheitspolitik beeinflusst hat (54). So behauptet auch der Bundesrat in seiner GSoA-Botschaft: „Die Armee als einziges Machtmittel unseres Staates behält zusammen mit den anderen Gesamtverteidigungsträgern nach wie vor ihre volle Berechtigung. Bei ihrem Wegfall würde unser ganzes Sicherheitssystem, das auf einen Verbund aller Kräfte der ganzen Nation ausgerichtet ist, ins Wanken geraten“ (55).

Diese ahistorische, angsterfüllte Fixierung auf die Nation liegt zwar tatsächlich der Gesamtverteidigungskonzeption zugrunde, widerspricht jedoch jeder Realität und ist auch innerhalb der Politikwissenschaften völlig überholt (56). Für den Inhalt von Politik wird es durch die zunehmende Interdependenz zweitrangig, ob sie sich „innerhalb“ einer national gefassten Gesellschaft oder „ausserhalb“ vollzieht. In demokratischen, hocharbeitsteiligen, komplexen Gesellschaften gelingt die autoritative Zuweisung von Werten im In- und im Ausland gleichermassen unvollständig und nur nach einem langen kommunikativen Prozess. In bezug auf die EG hat der Bundesrat diese Überlegungen klar übernommen, indem er in seinem Bericht die wechselseitige Abhängigkeit der Innen- von der Aussenpolitik stark betont hat. Wenn dort vorgeschlagen wird, dass der gesamte Gesetzgebungsprozess jeweils auch auf seine EG-Verträglichkeit hin überprüft werden muss, so geht der Bundesrat von einer abnehmenden Funktionalität autonomer, nationalstaatlicher Politik aus. Diese Selbstverständlichkeit wird friedenspolitisch jedoch dann fragwürdig, wenn alleinige Referenz der Aussenorientierung die EG (oder militärisch die NATO) darstellt.

1. Es ginge vielmehr darum, eine generelle Überprüfung des Gesetzgebungsverfahrens und dessen Vollzugs an bestehenden Normen internationaler Organisationen, des Völkerrechts und von Staatengruppen vorzunehmen, an die eine Annäherung friedenspolitisch ebenso wünschbar erscheint.
2. Die von der Bundesverfassung in Artikel 9 vorgesehene Befugnis, dass Kantone selbständig mit dem Ausland Verträge in wirtschaftlichen Belangen und des nachbarlichen Verkehrs abschliessen können, kann in Richtung grenzüberschreitender Regionalisierungen („Europa der Regionen“) ausgebaut werden.
3. Klärung der Frage, wann der Nationalstaat den „Notstand“ im modernen Friedensvölkerrecht anrufen darf, damit die Grenze der Verbindlichkeit völkerrechtlicher Normen enger gezogen werden kann (57).
4. Mitwirkung zur Schaffung einer nichtaggressiven Kultur zur Herausbildung eines „Weltbewusstseins“ (Galtung), einer „globalen Weltsicht“ (Schweizer Unicef-Komitee) (58), z.B. durch die Förderung von Weltstatistiken, die nicht von nationalstaatlichen, sondern von gesellschaftlichen Einheiten ausgehen.

2. Friede durch Ab- und Umrüstung

Die sogenannte Sicherheitspolitik hat auf sich selbst zurückgeschlagen und wird ihrerseits zu einer der gefährlichsten Menschheitsbedrohungen. Massenvernichtungsmittel, Abschreckungslogiken, Rüstungswettlauf und Militarisierung der Konfliktformationen und Gesellschaften sind unvereinbar mit Frieden. So sind Massenvernichtungsmittel nicht „nur“ ethisch unakzeptierbar (59), sondern widersprechen auch dem geltenden Völkerrecht (60) und bergen das rasch wachsende Risiko des unbeabsichtigten Krieges (61).

Die nach wie vor brillianteste und bis heute unübertroffen gebliebene Kritik an der Abschreckungslogik legte Dieter Senghaas 1969 mit „Abschreckung und Frieden. Studien zur Kritik organisierter Friedlosigkeit“ vor (62). Senghaas wies darin den grundlegenden Zusammenhang von Abschreckung, Selbstabschreckung und nuklearen Kriegführungsoptionen auf, die sich jetzt wieder bei der Diskussion um die „Modernisierung“ der Kurzstreckenraketen zeigt (63). Rüstungsdynamik ist in ihrer Struktur ein autistischer, lernpathologischer Prozess in einem System organisierter Friedlosigkeit, das sich durch überdeterminierte Subsysteme eines militärisch-industriell-wissenschaftlichen Komplexes auszeichnet, die auf dem Prinzip des „decision making by non-decisions“ beruhen (64). Rüstungskontrollverhandlungen haben, wie Alva Myrdal zeigte, im wesentlichen nur die Funktion, die Aufrüstung in einigermaßen stetige Bahnen zu lenken (65).

Die von der Friedensforschung seit den 60er und 70er Jahren entwickelten Strategien, Massenvernichtungsmittel, Abschreckungslogik und die Rüstungsdynamik zu überwinden, sind seit 1987 in erstaunlich hoher Masse von Michail Gorbatschow aufgegriffen worden: zum einen die Umformung der Militärdoktrin in Richtung „Gemeinsamer Sicherheit“ (66) und zum anderen die einseitige Einleitung eines wechselseitigen Abrüstungsprozesses nach dem gradualistischen Modell von Osgood und Etzioni (67). Zwei weitere Vorschläge, Bündnisfreiheit und gezielter Einsatz von Friedenstruppen für militärische Entspannung, sind auch in der Sowjetunion noch nicht über das deklamatorische Stadium hinausgekommen.

Wie hält es der Bundesrat mit diesen vier Vorschlägen?

2.1. Umrüstung auf strikte Defensivstrukturen

Offensichtlich hat auch für den Bundesrat die Instrumentalisierung von Konzepten aus der Friedensforschung hohen legitimatorischen Wert. Die Art und Weise, wie in der GSoA-Botschaft und in zahlreichen Äusserungen hoher Militärs Thesen von Johan Galtung zur Abwehr von Abrüstungsvorschlägen eingesetzt werden, überschreitet jedoch selbst das landesübliche Mass an Ueberheblichkeit und Selbstbeweihräucherung. Allerdings könnte daraus für den Bundesrat ein Bumerang werden. Wenn der Bundesrat in diesem Ausmass von der Richtigkeit des Konzeptes struktureller Nichtangriffsfähigkeit und Gemeinsamer Sicherheit überzeugt ist, so ist nicht einzusehen,

warum er nicht alle Massnahmen ergreift, damit andere Länder ebenfalls durch einseitige Schritte zum selben Ergebnis gelangen. Die Grundaussage besteht ja darin, dass die *eigene* Sicherheit dadurch erhöht wird, indem auf jede militärische Bedrohung des anderen und auf dessen Territorium verzichtet wird.

Folgende Initiativen könnten ergriffen werden:

1. Gemeinsame Erklärung mit anderen neutralen Staaten, dass Neutralität unvereinbar ist mit der Existenz von Massenvernichtungsmitteln, wie der Völkerrechtler Efraim Karsh festhält (68); für die vollständige Beseitigung der Kurzstreckenraketen.
2. Abschaffung des Zivilschutzes in seiner heutigen Form, der die in Beton gegossene Entsprechung zur NATO-These des begrenz- und führbaren Atomkrieges darstellt (69).
3. Rückgängigmachung des absurden Entscheides, sich aus den Rüstungskontrollverhandlungen im Rahmen des KSZE-Prozesses (heute Wiener Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa VKSE genannt) zurückzuziehen und die beiden Militärblöcke unter sich diskutieren zu lassen.
4. Verwesentlichung der eigenen nichtbedrohenden Militärdoktrin durch einen Verzicht auf Kampfpanzer, Kampfflugzeuge und Begrenzung der weitreichenden Artillerie, Verzicht der von Albert Stahel und später von der FDP Zürich geforderten „weitreichenden Raketen-Artillerie“, die offenbar nach dem Hornet beschafft werden soll (70) und Stopp der laufenden Bestrebungen, eine Kernberufarmee und Truppen mit stark erhöhtem Bereitschaftsgrad aufzubauen (71). Der mit „Armee 95“ verstärkte schleichende Umbau der Militärdoktrin weg von einer Raumverteidigungskonzeption (72) stösst auch innerhalb des Offizierskorps mehr und mehr auf Kritik (73).

2.2. Ausbau der Bündnisfreiheit

Die vom Bundesrat zitierte positive Beurteilung der schweizerischen Sicherheitspolitik durch Galtung kommt neben dem wenig bedrohlichen Charakter der Armee auch durch die Bündnisfreiheit zustande. Die weltfremde „Logik“, was gut ist für die Schweiz, ist schlecht für die anderen, könnte zumindest in einem klaren Disengagement-Konzept (74) durchbrochen werden:

1. Gemeinsames Ministertreffen mit den neutralen und nicht-blockgebundenen (N+N) Staaten, um neue Vorschläge für militärisch verdünnte Zonen (atom-, chemie- und Panzer-freie Zonen) zu erarbeiten.
2. Generelle Stärkung der N+N-Zusammenarbeit für Abrüstung und Entwicklung einer neuen Friedensordnung in Europa.

2.3. Einseitige Einleitung eines wechselseitigen Abrüstungsprozesses

Die schweizerische Abrüstungspolitik, sofern sie diesen Namen überhaupt verdient, ist völlig konzeptionslos: Zuerst haben alle anderen abzurüsten, womit die Schweiz kaum etwas zu tun hat, und ganz zuletzt ist vielleicht auch sie tangiert (75). Die beiden nach wie vor interessantesten Dokumente zur Abrüstungspolitik der Schweiz bilden die beiden Redebeiträge, die sie von befreundeten Staaten vor den UNO- Spezialkonferenzen für Abrüstung und Entwicklung 1978 und 1983 verlesen liess. Auch sie blieben jedoch noch

weitgehend absentistisch und abstraktem Gleichgewichtsdenken verhaftet. Folgende Vorschläge liegen demgegenüber auf dem Tisch:

1. Erarbeitung einer Abrüstungsstrategie auf der Basis weitreichender einseitiger Abrüstungsschritte (z.B. gemäss dem UNO-Vorschlag, die Militärausgaben jährlich um zehn Prozent zu kürzen), die sich ausdrücklich auf die einseitigen Massnahmen in der Sowjetunion, der DDR, CSSR, Polens und Ungarns beziehen.
2. Beteiligung der Schweiz am standardisierten Berichtssystem über Militärausgaben gemäss einem vom Nationalrat überwiesenen Postulat Braunschweig (76).
3. Stärkung der abrüstungspolitischen Instanzen im EDA und in der Forschung (77) anstelle des Vorschlags von Gustav Däniker, beim EMD einen Delegierten für Rüstungskontrolle einzurichten (78).
4. Vorsorgliche Bereitstellung technischer und personeller Mittel zur Verifikation von Rüstungskontrollabkommen und Abrüstungsmassnahmen, evtl. in Verbindung mit den anderen neutralen und nichtblockgebundenen (N+N) Staaten in Europa.
5. Vorsorgliche Bereitstellung von Rüstungskonversionsplänen, damit nicht wie in der GSoA-Botschaft vordemonstriert, die Furcht um „verlorene Arbeitsplätze“, die „nur schwer ersetzt werden“ könnten, zum Argument gegen Abrüstungsmassnahmen werden kann; Finanzierung eines Konversionsfonds aus 2 Promille der Kosten der Rüstungsprogramme und der Kriegsmaterialausfuhren als mögliche Sofortmassnahme; für ein gewerkschaftlich abgesichertes Recht auf sozialverträgliche und nützliche Produktion als längerfristiges Ziel (79).

2.4. Internationale Friedenstruppen und Friedensdienste

Die Frage, ob eine weltweite Friedensordnung unter vollständiger und allgemeiner Abrüstung vorstellbar ist, hat für Pazifisten etwas derart Unangenehmes, dass sie von ihnen kaum mehr gestellt wird. Dennoch ist sie bedeutsam, gerade wenn aufgezeigt wird, dass Frieden in erster Linie eine politische und keine militärische Aufgabe darstellt und auf eine radikale Entmilitarisierung der Konfliktlösung hingearbeitet werden muss. Ist jedoch der Fluchtpunkt von Frieden unter den Bedingungen eines in hohem Ausmass konflikthaften internationalen „Systems“ tatsächlich die vollständige Abschaffung der Armee(-n)?

Das von der UNO seit 1956 aufgebaute System der Friedenssicherung („peace keeping“) zeigt, dass auch militärische Truppen im Rahmen eines auf Konsens beruhenden Konzeptes wichtige Funktionen einnehmen können. Die Friedenstruppen der Vereinten Nationen werden nur eingesetzt, wenn die Konfliktparteien zustimmen. Die Truppen sind nicht dazu bestimmt, eine konkrete Lösung des Konfliktes durchzusetzen, sondern lediglich dessen gewaltsamen Austrag zu verhindern (80). Sie dienen der Schaffung einer Pufferzone, eines Territoriums, das zwischen rivalisierende Parteien gelegt ist und sich auf beider Boden befindet. Solche Blauhelme-Zonen könnten auch in Europa zwischen dem Territorium der NATO und dem des Warschauer Paktes eingerichtet werden (81), z.B. mit Truppen aus den N+N-Staaten. Internationalisierte Friedenstruppen könnten langfristig auch in der Schweiz die Armee ersetzen, womit der bundesrätliche Slogan „Jedes Land hat eine Armee: entweder die eigene oder eine fremde“ positiv

gewendet würde. Die Schweiz könnte damit beginnen, dass sie z.B. gewisse Einheiten der anderen N+N-Staaten in Europa als Friedenstruppen anerkennt. Die Friedenstruppen hätten in erster Linie politische Funktionen und könnten auf ein Mindestmass reduziert werden.

Nach dem von William James entwickelten Prinzip des „moralischen Äquivalentes zum Krieg“, das zum Aufbau von Organisationen wie des Internationalen Zivildienstes (SCI) führte (82), könnten diese Friedenstruppen durch Friedensdienste ergänzt werden, die weltweite Dienstleistungen anböten für eine bessere Umwelt und allgemein für soziale Entwicklung. Junge Menschen, die sich nicht in die militärisch organisierten Friedenstruppen einteilen lassen möchten, könnten dort für friedliche Zwecke ausgebildet und eingesetzt werden. Entsprechend den heutigen Friedens- und Arbeitsbrigaden in Mittelamerika käme ihnen in Spannungsgebieten eine ähnlich hohe politische, konfliktdämpfende Funktion zu wie den Friedenstruppen. Durch die Zusammenfassung in eine internationale Organisation könnte verhindert werden, dass sie ähnlich zu nationalistischen Propagandazwecken missbraucht werden, wie dies heute teilweise z.B. mit Katastropheneinsätzen der Armee im In- und Ausland geschieht.

Als mögliche Massnahmen ergeben sich aus diesen Überlegungen:

1. Die Forderung nach völliger Abschaffung der Armee ist (spiegelbildlich) ebenso helvetozentrisch wie ihre Beibehaltung in der heutigen Ausgestaltung. Ziel muss vielmehr sein, sie schrittweise auf eine internationalisierungsfähige Grösse ab- und umzurüsten und sie in international verfasste Friedenstruppen, beispielsweise angefangen mit den N+N-Staaten, einzubringen. Intensive Verhandlungen in den heutigen Konfliktherden der Welt sind zu führen, z.B. angefangen in Mittelamerika, ob dort Friedenstruppen unter UNO-Aufsicht eingesetzt werden könnten.
2. Beteiligung an den UNO-Blauhelmen und weiteren UNO-Beobachtungs-, Vermittler- und humanitären Einsätzen nicht für Propagandaaktionen, sondern als Element in einer umfassenden Friedenskonzeption.
3. Massive Förderung von Organisationen wie dem SCI für den Aufbau eines weltweiten Friedensdienstes.
4. Internationalisierung des heutigen Instrumentariums der „Guten Dienste“ nach dem Modell der „konzentrischen Kreise“ von Hansjörg Braunschweig (N+N, Europarat, dessen Erweiterung, UNO) (83); Unterstützung der von Bundesrat Felber in Finnland vorgeschlagenen Initiative, dass die neutralen Staaten Europas aktiv am Entspannungsprozess mitwirken und die Reformen in der Sowjetunion unterstützen.

3. Frieden durch Gesellschaftsveränderung

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich auf Strategien, die Frieden durch die Einwirkung auf die Interaktionen fördern. Besonders die gerade dargelegten Massnahmen stehen ständig in Gefahr, nur das Ergebnis zu kurieren, oder noch schlimmer, Konflikte nur einzufrieren, jedoch zu wenig auf die Entstehungsursachen gewaltsamer Konflikte einzugehen. Kriege entstehen jedoch aus analysierbaren gesellschaftlichen Bedingungen und bedürfen zu ihrer Vermeidung deshalb auch gesellschaftlicher Veränderungen. Besonders in der Schweiz ist eine Aktivierung der Aussenpolitik ohne den Ab-

bau nationalistischer Sozialisationsagenturen undenkbar, wie die UNO-Abstimmung einmal mehr schmerzlich aufwies (84). Dabei sollen folgende vier Bereiche herausgegriffen werden: Entmilitarisierung der Gesellschaft, Aufbau einer friedensverträglichen Organisation von Herrschaft, Wirtschaft und Ökologie.

3.1. Entmilitarisierung der Gesellschaft

Die Hoffnung, die fortschrittliche Kreise mit der Gesamtverteidigung verbanden, ging dahin, eine bisher rein militärisch definierte Verteidigungspolitik durch eine Ergänzung mit zivilen Elementen zu zivilisieren. Heute zeigt sich, dass die Gesamtverteidigung im Gegenteil zu einer Militarisierung bisher ziviler Bereiche geführt hat, schleichend und ohne jede Verfassungsgrundlage ein ausserordentlich weitgehendes Notrecht eingeführt wurde und zielstrebig auf „eine allgemeine Gesamtverteidigungspflicht aller Schweizerinnen und Schweizer“ (Gustav Däniker) hingearbeitet wird (85). Die heutige Ausformung der schweizerischen Sicherheitspolitik erweist sich mehr und mehr als nicht sozialverträglich und, insbesondere im Bereich der Notrechtsbestimmungen, mit der Bundesverfassung unvereinbar. Eine Gesellschaft, die in einem derart hohen Ausmass wie die schweizerische vom Militär durchdrungen und (zumindest der männliche Teil) lebenslanglich sozialisiert wird, ist nicht friedensfähig. Die UNO-Abstimmung war kein Zufall.

Entmilitarisierung der Gesellschaft bedeutet in der Schweiz deshalb in einem ersten Schritt, das Militärische aus all denjenigen Gebieten zurückzudrängen, wo es sich über Gesamtverteidigungskanäle bis in die feinsten Fasern des Alltages verbreitet hat. In einem zweiten Schritt geht es um die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht, der zwar im 19. Jahrhundert als Volksbewaffnung eine radikal-demokratische Idee zugrundelag, die heute jedoch atavistisch geworden ist, verbunden mit der Abschaffung der Zivilschutzdienstpflicht.

Ein umfassendes Programm „für eine demilitarisierte, zivile Schweiz“ ist kürzlich von der Arbeitsgemeinschaft für Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot (ARW) sowie vom Schweizerischen Friedensrat (SFR) vorgelegt worden (86). Es kann deshalb hier darauf verzichtet werden, die einzelnen möglichen Massnahmen nochmals aufzuzählen.

3.2. Demokratisierung auf allen Ebenen

Von Macchiavelli über Montesquieu, Rousseau und Kant gibt es eine lange Tradition politischen Denkens, wonach friedliches Aussenverhalten an die Staatsform der Republik und an eine bestimmte, nämlich begrenzte Machtfülle gebunden ist. Auch für Czempiels Vision einer Friedensstrategie gilt: „Die entscheidende Rahmenbedingung wird vom Herrschaftssystem beigesteuert“ (87). In einer gründlichen Untersuchung über die Friedensfähigkeit von Demokratien des heutigen geschäftsführenden Sekretärs der

Schweizerischen Friedensstiftung, Günther Bächler, wird aufgrund einer empirischen Analyse allerdings eingeschränkt, „dass zwischen liberal-demokratischen Systemen eine gewisse intra-systemare Kriegshemmung besteht, die auf der inter-systemaren Ebene nicht beobachtet werden kann“. Bächler weist deshalb in erster Linie auf die Bedeutung hin, die Weiterentwicklungsfähigkeit des herrschaftsbezogenen Friedensansatzes zu untersuchen: „Wenn die Demokratien des 19. und 20. Jahrhunderts nicht so friedliebend waren, wie sie dem Typ des Herrschaftssystems nach eigentlich hätten sein müssen, so könnte das damit zu tun haben, dass das demokratische System noch keinesfalls voll ausgebildet und die Machtverteilung höchst ungleich war und v.a. im aussenpolitischen Bereich mit erheblichen Demokratiedefiziten behaftet war und ist“ (88).

Zusätzlich zu den bisherigen Demokratisierungsvorschlägen drängt sich als kurzfristige Massnahme auf, die heute noch fast ausschliesslich bei der Exekutive angesiedelte Aussenpolitik zu demokratisieren:

1. durch Einrichtung eines Parlamentsdienstes mit eigener Forschungskapazität für Friedensfragen (89);
2. Veröffentlichung aller Papiere, die im Rahmen der Verwaltung und der Wissenschaft über Fragen der Sicherheits- und Friedenspolitik geschrieben werden und heute meistens einer undemokratischen Geheimhaltungsmanie unterliegen (90).
3. Stärkung des gewaltfreien Handelns in unserer Gesellschaft nach den bemerkenswerten Anregungen von *Justitia et Pax* (91).

3.3. Förderung der sozialen Gerechtigkeit

Das grosse Produkt- und Technologiegefälle zwischen West und Ost ist in der Konfliktanalyse von Senghaas die entscheidende Dimension: „Der anhaltende Innovationsdruck von West nach Ost ist kein Reflex auf die Rüstungsvorkehrungen, sondern ein genuiner Ausdruck unterschiedlich verfasster Gesellschaftsordnungen und ihrer Interaktionen. Dieser Sachverhalt besteht vor aller Rüstungsproblematik; er ist damit grundlegender als diese“ (92). Ebenso ist die Entwicklungsproblematik in der südlichen Hemisphäre die entscheidende Ursache zahlreicher kriegerischer Konflikte, die heute ausgefochten werden und in Zukunft auszubrechen drohen. Die grundlegende Bedeutung weltweiter sozialer Gerechtigkeit – wie immer sie übereinstimmend definiert werden kann – für eine zukünftige Friedensordnung ist von zahlreichen Autoren, der UNO usw. beschrieben worden. Leider hat sich in der Schweiz die entwicklungspolitische Szene in den letzten Jahren unter dem Druck bürgerlicher Kreise nicht mehr mit der notwendigen Intensität für den Zusammenhang von Entwicklungspolitik und Frieden eingesetzt (93). Brot für Brüder trat zwar 1972 noch für ein Waffenausfuhrverbot ein, vermied jedoch später dieses Thema, und geriet 1988 selbst mit einem relativ harmlosen Papier zur dritten UNO-Konferenz über Abrüstung und Entwicklung unter schärfsten Beschuss. Umgekehrt hat auch die Friedensszene seit der Raketen- und Abschaffungsdiskussion die Nord-Süd-Dimension der Friedensproblematik sträflich vernachlässigt.

Die wichtigste Ausnahme unter den Entwicklungsforschern bildet Roy Preiswerk, der in einem der bedeutendsten Texte über Formen schweizeri-

scher Friedenspolitik auf die Friedensrelevanz der Entwicklungspolitik einging (94). Es fehlt hier der Raum, auf Fragen der Verschuldungskrise, der offensichtlich in eine erhebliche Skepsis geratenen entwicklungspolitischen Diskussion (Stichwort „tödliche Hilfe“) etc. einzugehen. Immerhin scheint bisher der Einfluss der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf die Entwicklungsfähigkeit peripherisierter Ökonomien überschätzt worden zu sein; internen Fragen der institutionellen und soziostrukturellen Voraussetzungen der jeweiligen Länder wurde zuwenig Beachtung geschenkt (95). Gerade aus dieser Erkenntnis müsste jedoch denjenigen Ländern, die erfolversprechende Entwicklungskonzepte verfolgen, besondere Unterstützung gewährt werden.

Mögliche Postulate sind:

1. Überprüfung der Technologieförderungspolitik auf Fragen der Über- und Fehlentwicklung sowie ihren Einfluss auf das internationale Innovationsgefälle.
2. Umwandlung der Drittweltverschuldung in regionale Entwicklungsfonds, die von den heutigen Gläubigern gespiesen werden.
3. Gezielte Begünstigung von Ländern wie Nicaragua, die eine tiefgreifende Agrarreform durchgeführt und taugliche Entwicklungskonzepte vorzuweisen haben.
4. Politische Auflagen gegenüber privatwirtschaftlichen Aktivitäten, damit Unternehmungen über ihre Geschäftsbeziehungen Druck für die Verwirklichung der Menschenrechte ausüben; einheitliche Anwendung der in der Schweiz erreichten sozialen und gewerkschaftlichen Normen auch im Auslandengagement.

3.4. Globale Umweltpolitik

Keine Frage hat die Schweizer Gesamtverteidiger-Gemeinde jemals derart gespalten wie die, ob neue Bedrohungsformen, insbesondere die ökologische Frage, in die bestehende Sicherheitskonzeption zu integrieren seien oder nicht. Unbestritten ist zwar auch bei ihnen, dass spätestens nach Tschernobyl und Schweizerhalle internationale Umweltpolitik dringender Bearbeitung bedarf. Höchst umstritten bleibt jedoch, ob deshalb in der heutigen „Sicherheitspolitik“ neue Prioritäten gesetzt werden sollen und welche institutionellen Konsequenzen sich ergeben.

Ausgelöst wurde der Streit durch Jacques Freymond, der in seinem Schlussbericht zum Nationalen Forschungsprogramm NFP 11 „Sicherheitspolitik“ vor allem um die „nationale Kohäsion“ fürchtete, die er durch zivilisatorische Entwicklungen, Flüchtlingsströme, importierte Kriminalität, sowjetische Industriespionage, Subversion, Terrorismus und eben ökologische Gefahren bedroht sah. Als Ausweg forderte Freymond eine verbreiterte Bedrohungsanalyse im Rahmen der Gesamtverteidigung, einen „Nationalen Sicherheitsrat“ sowie effizientere Strukturen für das Krisenmanagement (96), also etwa, was Robert Jungk als „Atomstaat“ beschrieben hat. Leute wie Heinrich Buchbinder (SP), Adolf Ogi (SVP), die Korpskommandanten Hans Senn und Edwin Stettler und andere befürworteten zwar die Ausweitung der Sicherheitspolitik auf Fragen der ökologischen Bedrohung, lehnten jedoch die Idee eines „Nationalen Sicherheitsrates“ mehrheitlich (ausser Buchbinder) ab (97). Eine harte Fraktion um die alten Haudegen im EMD,

allen voran Gustav Däniker, aber auch der neue Chef der Zentralstelle für Gesamtverteidigung, Hansheiri Dahinden (98), setzten sich durch: Der Bundesrat beschloss kürzlich nach langem Hin und Her, für den auf Ende 1989 zu erwartenden Zwischenbericht zur Sicherheitspolitik auf jede Variantenprüfung zu verzichten und auf der 73er Konzeption zu beharren, die sich auf Bedrohungen beschränkt, die „in feindlicher Absicht“ und überraschend erfolgen. Bundesrat Koller begründete seine Ablehnung, aktuelle Gefahren wie Natur- und zivilisatorische Katastrophen in die Sicherheitspolitik einzubeziehen, mit dem Argument: „Die bisher mit Recht und Sorgfalt vermiedene Militarisierung von Staat und Volk wäre andernfalls die unvermeidliche Konsequenz“ (99). Als Warner vor einer drohenden Militarisierung der Gesellschaft profilierten sich plötzlich auch Gustav Däniker oder Curt Gasteyer, der von einer Ausdehnung der Sicherheitspolitik eine „Militarisierung vieler ziviler Lebensbereiche“ oder den Aufbau eines „Allerweltschutzmittels“ befürchtet, das alles gegen alle und damit letztlich nichts gegen niemanden mehr schützt“ (100).

Worin besteht der politische Hintergrund dieser paradoxen Konfliktlinien? Freymond hatte wahrscheinlich richtig gesehen, allerdings falsch begründet und falsche Schlüsse gezogen: Es geht um die fehlende „nationale Kohäsion“, präziser, um den völlig papierernen Konsens, auf den sich die schweizerische „Sicherheitspolitik“ abzustützen glaubt; so sind laut Umfragen ganze 4 Prozent der Bevölkerung überhaupt in der Lage, deren Inhalt anzugeben (101). Zu recht befürchtet deshalb Däniker, „dass die bisherigen sicherheitspolitischen Bereiche unter der Konkurrenz der neuen zurückgedrängt würden“ (102). Andere Leute wie Bruno Lezzi von der NZZ versprechen sich mit einem Einbau der ökologischen Bedrohung in die Gesamtverteidigung, „dadurch die Zustimmung der Kreise gewinnen zu können, welche der bisherigen Sicherheitspolitik skeptisch gegenüberstehen“ (103), was auf eine Art totalitären Nationalökologismus hinauslaufen würde. Politisch geht es somit eindeutig um die Frage, ob mit Hilfe der grünen Bewegung die kaum durchsetzbare Gesamtverteidigungskonzeption auf eine breitere Basis gestellt werden könnte.

Inzwischen fordern jedoch auch Leute wie Arthur Mohr, Chef des Dienstes Umweltplanung und -ökonomie im Bundesamt für Umweltschutz, dass die Sicherheitspolitik dem Umweltschutz *unterstellt* wird. Schon 1984 schrieb er, es müsse „sich die Sicherheitspolitik vermehrt den Anliegen der Umweltpolitik zuwenden und deren Zielsetzungen *unterstützen*; (...) unsere Verteidigungswürdigkeit und Verteidigungsfähigkeit werden nicht nur durch nationale Umweltprobleme, sondern auch durch globale bedroht. (...) Globale Umweltpolitik wird damit zu einem sicherheitspolitischen Anliegen erster Ordnung.“ Umgekehrt müsse auch Umweltpolitik letztlich „das ernsthafte Bemühen beinhalten, den Frieden weltweit und dauerhaft zu sichern“ (104). Ähnlich äusserte sich auch Willy Bierter in einer ebenfalls für die Zentralstelle für Gesamtverteidigung verfassten Studie, in der er sich für „präventive Strategien“ einsetzte, „welche die enorm grosse Verletzbarkeit und Störanfälligkeit des modernen Industriestaates Schweiz zu verringern suchten.

Diese Aufgabe fiel weitgehend zivilen Politikbereichen zu und läge ausserhalb des Kompetenzbereiches der heute bestehenden Organe der Sicherheitspolitik“ (105).

Vor allem globale Umweltprobleme können zu neuen Ursachen gewaltsamer Konflikte werden. In diesem Sinne ist deren vorausschauende Bewältigung ein integraler Bestandteil von Friedenspolitik. Da Krieg zu einer der grössten denkbaren Umweltkatastrophen würde (106), beispielsweise durch einige wenige „konventionelle“ Bomben auf AKWs, ist an seine Führbarkeit eine absolute Absage zu erteilen. Die heutigen Gesamtverteidigungsorgane haben sich in einem ersten Schritt den Zielen einer präventiv orientierten Umweltschutzpolitik unterzuordnen und sind längerfristig als illusionär abzubauen.

Daraus ergibt sich:

1. Eine globale Umweltpolitik wird zu einem dringend zu entwickelnden, wesentlichen Bestandteil jeder Friedenspolitik.
2. Alle Ausnahmebestimmungen für die Armee sind aus den bestehenden Umweltschutz- und Raumplanungsgesetzen zu streichen (Lärmverordnung, öffentliche Ausschreibeverfahren usw);
3. Die laufenden Bestrebungen, über Risikokataster zu einem präventiven Abbau bestehender Gefahrenpotentiale zu gelangen, erhalten Priorität gegenüber den illusionären Bestrebungen, über die Mittel der Gesamtverteidigung zu einem erfolgreichen Krisenmanagement zu gelangen. Konkret bedeutet dies den Ausstieg aus der Atomenergienutzung, Beseitigung gefährlicher Chemielager und Produktionsstätten, Technologiefolgenbewertung etc (107).

Schluss

Mit diesem programmatischen Aufsatz konnte die völlig unterbelichtete friedenspolitische Diskussion der Parteien in der Schweiz, die undemokratische, weil weitgehend hinter verschlossenen Türen stattfindende offizielle „sicherheitspolitische“ Debatte, die stark nationalistisch gefärbte Monopolisierung der Armee-Debatte durch die GSoA und die fehlende Friedensforschung nicht wettgemacht werden. Herausgekommen ist eine Skizze für ein friedenspolitisches Konzept in der Schweiz, die in erster Linie die Notwendigkeit zukünftiger Forschung und politischer Auseinandersetzung offenlegt – zumindest ist dies die damit verbundene Hoffnung. Utopische, teilweise voluntaristische Forderungen sind durchmischt worden mit Vorschlägen für „kleine Schritte“, die auf unterschiedlichem Ansatz- und Zeitniveau angesiedelt sind. Prioritäten und Zeitpläne bleiben ebenso zu klären wie die alles entscheidende Frage, wie Mehrheiten für neue Vorstellungen einer Friedensordnung gefunden werden können. Von Friedenspolitik wird dann gesprochen werden können, wenn eine Politik wesentlich auf Kriegverhütung ausgerichtet und mehrdimensional ist, also aus den drei hier vorgestellten Hauptteilen mindestens zwei bis drei Teilziele ernsthaft bearbeitet sind.

Der Begriff „Sicherheitspolitik“ kann in der Schweiz getrost aus dem politischen Vokabular gestrichen werden. Was unter Sicherheitspolitik bisher veranstaltet wurde, ist mit Frieden nicht vereinbar. Auch die hier vorge-

schlagenen Massnahmen werden keine Sicherheit garantieren. Sie dürften allerdings mit wesentlich mehr Zukunftsgewissheit verbunden sein als die fortgesetzte Militarisierung der Konfliktformationen wie bisher.

* Dieser Text ist die stark gekürzte Fassung eines Arbeitspapiers, das voraussichtlich bei der Schweizerischen Friedensstiftung, Postfach, 3001 Bern erscheinen wird.

Anmerkungen

- 1) Motion Arnold vom 17.12.1970, übernommen von H. Hubacher, Diskussion im Nationalrat (NR): Amtl. Bull. NR 1972 2065.
- 2) Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 27. Juni 1973 (Gesamtverteidigungskonzeption), BBl 1973 II 112. Vgl. zum Vereinnahmungsprozess P. Hug: Von der Risikoakkumulation zur Notstandsgesellschaft? In: Widerspruch H. 14, 1987, S. 8-22 und ders.: Mit dem Zivilschutz zur Notstandsgesellschaft. Von der Zivilschutz-Konzeption 1971 zum Jahr 2000, in: Schutzraum Schweiz, Gümligen: Zytglogge Verlag 1988, S. 111-198, insbes. S. 113f.
- 3) Vgl. einerseits die Botschaft über die Volksinitiative „für eine Schweiz ohne Armee und für eine umfassende Friedenspolitik“ vom 25. Mai 1988, es renne „die Forderung der Initiative nach Entwicklung einer umfassenden Friedenspolitik offene Türen ein“ (S. 14); andererseits der Bericht über die Friedens- und Sicherheitspolitik der Schweiz vom 5. Juni 1988, der die „Friedens- und Sicherheitspolitik“ als eine bereits seit langem existierende Tatsache bezeichnet (S. 3).
- 4) B. Näf, K. R. Spillmann: Die ETH-Arbeitstagung zur schweizerischen Sicherheitspolitik vom 29. Juni 1987. Bericht und Auswertung, Zürcher Beiträge zur Sicherheitspolitik und Konfliktforschung H. 4, 1987, S. 41.
- 5) G. Däniker: Dissuasion. Schweizerische Abhaltestrategie heute und morgen, Frauenfeld 1987 S. 226.
- 6) Vgl. M. Heiniger: Woher kommt die Gesamtverteidigung? Vom Überleben des Zweiten Weltkrieges zum Gesellschaftsmodell, in: friedenszeitung Nr. 44, April 1985.
- 7) Im GSoA-Band „Umfassende Friedenspolitik“, Zürich 1985, steht zwar allerlei Lesenswertes über Friedenserziehung, Mystik, Psychologie, Wohnen, Arbeit, Umwelt, Frauen usw., aber ausser Allgemeinplätzen nichts über Friedenspolitik. Ebenso schlagwortartig leer bleiben die 25 Thesen „Für ein neues friedenspolitisches Denken und Handeln in der Schweiz“ in: A. Grossi/F. Crain/R. Erne/St. Furrer (Hg.): Denkanstösse zu einer anstössigen Initiative. SozialdemokratInnen für eine Schweiz ohne Armee, Zürich 1989, S. 249-258. Die sozialdemokratischen „Thesen zu einer friedensfähigen Sicherheitspolitik“ und das 13-Punkte-„Programm der SPS zur Friedens- und Sicherheitspolitik“ in: Materialien zur „Schweiz ohne Armee“. Rote Revue H. 3, 1989, S. 4-6 sind konkreter, halten aber an der „Zivilverteidigung“ fest und konkretisieren kaum eine *internationale* Friedensordnung. Bei Redaktionsschluss waren die Ergebnisse des SPS-Sonderparteitages vom 3. Juni 1989 noch nicht bekannt.
- 8) „Für eine demilitarisierte, zivilisierte Schweiz“, gleichzeitig erschienen in der von der ARW hrsg. Friedenspolitik Nr. 49, März 1989 und der vom SFR hrsg. friedenszeitung Nr. 92, April 1989.
- 9) Im Brief des GSoA-Vorstandes vom 30. März 1989 heisst es wörtlich: „Innerhalb der GSoA gibt es wohl niemanden, der/die heute noch auf Einzelforderungen, wie Ihr sie stellt ... zurückbuchstabieren möchte. Gerade die Kürze und Einfachheit der Worte und ihre schwergewichtigen inhaltlichen Konsequenzen machen diese Initiative doch aussergewöhnlich, ja genial.“
- 10) Grundlage des Kolloquiums bildete der spannende, von B. Moltmann herausgegebene Band „Perspektiven der Friedensforschung“, Baden-Baden: Nomos 1988.
- 11) Vgl. dazu G. Bächler/P. Hug: Frieden – mehr als eine verführerische Leerformel, Manu-

- skript, erscheint in: SVPW-Jahrbuch 29/1989 „Politikberatung“, hrsg. von der Schweizerischen Vereinigung für Politische Wissenschaften, Bern 1989: Verlag Paul Haupt.
- 12) J. Galtung: Gewalt, Frieden und Friedensforschung. In: D. Senghaas (Hrsg.): Imperialismus und strukturelle Gewalt, Frankfurt (es 563) 1972, S. 55-104. Vgl. zur sich anschließenden, dornenreichen Grundbedürfnis-Diskussion J. Galtung: Menschliche Bedürfnisse – Brennpunkte für die Sozialwissenschaften. In: Magazin Brennpunkte, H. 2, 1977, S. 89-110. J. Galtung: Twenty-Five Years of Peace Research. Ten Challenges and Some Responses. In: Journal of Peace Research H.2, 1985, S. 141-158.
 - 13) R. Preiswerk: Entwicklungshilfe als Kulturbegegnung, Freiburg i. Ue. 1972, S. 22.
 - 14) Allerdings reichlich verspätet. Vgl. E. Senghaas-Knobloch: Zu einer unterbelichteten Problemstellung in der Friedens- und Konfliktforschung: Bewusstwerdung der Frauen und Politik gegen Gewalt. In: B. Moltmann (Hrsg.) a.a.O., S. 111-136, und Arbeitsgruppe Frauenfriedensforschung (S. Jegher, V. Messerli- Rohrbach, M. Schmid-Thurnherr): Friedliche Frauen – mächtige Frauen? Basel: Friedensforum Verlag 1989.
 - 15) J. Galtung: Twenty-five years... a.a.O.
 - 16) Vgl. die harsche Kritik von M. Roth: Strukturelle und personale Gewalt. Probleme der Operationalisierung des Gewaltbegriffs von Johan Galtung, Frankfurt: Forschungsbericht der Hess. Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung 1, 1988.
 - 17) Bericht über die Friedens- und Sicherheitspolitik..., S. 3.
 - 18) N. Elias: Ueber den Prozess der Zivilisation, 2 Bde, Frankfurt 1980 (stw 158 und 159).
 - 19) D. Senghaas: Konfliktformationen im internationalen System. Frankfurt 1988 (es 1509), S. 12f.
 - 20) D. Senghaas: Friedensforschung und der Prozess der Zivilisation. In: B. Moltmann (Hrsg.), a.a.O., S. 167-174.
 - 21) J. Tanner: Bundeshaushalt, Währung und Kriegswirtschaft. Eine finanzsoziologische Analyse der Schweiz zwischen 1938 und 1953. Zürich 1986.
 - 22) J. Galtung: Es gibt Alternativen. Vier Wege zu Frieden und Sicherheit. Opladen: Westdeutscher Verlag 1984, S. 245ff.
 - 23) Vgl. dazu ein Buch von M. Heiniger: Zwölf Gründe, warum Hitler die Schweiz nicht überfiel, das demnächst im Limmat-Verlag Zürich erscheinen wird.
 - 24) Entschliessung zur Sicherheit in Westeuropa vom 14. März 1989, beruhend auf dem Bericht Penders über die Sicherheit in Westeuropa (Dok. A2-410/88), PE 130.922. (Hervorhebungen eingefügt von P.H.). Vgl. auch: K.-E. Schenk, H.-J. Seeler (Hg.): Neue Perspektiven der EG-Beziehungen mit den RGW- Mitgliedstaaten. Bericht über ein Symposium, Bonn: Europa-Union Verlag 1988.
 - 25) B. Sundelius: Dilemmas and Security Strategies for the Neutral Democracies, in ders. (ed.): The Neutral Democracies and the New Cold War. Boulder and London: Westview Press 1987, S. 11-32. Vgl. Einfache Anfrage Braunschweig vom 30.9.1985: Neutralität und Gesamtverteidigungsübung 1984 (85.693); A. Schaller: Schweizer Neutralität im West-Ost-Handel: Das Hotz-Linder-Agreement vom 23. Juli 1951. Diss. Staatswiss. St. Gallen, Bern 1987; A. Aebi: Der Beitrag neutraler Staaten zur Friedenssicherung, Zürich: Schriften des SAD 14, 1976, S. 43.
 - 26) J. Dülffer: Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik. Berlin, Frankfurt, Wien 1981.
 - 27) Vgl. J. M. Gabriel: Die Schweizer Neutralität: Wandel und Konstanz. Institut für Politikwissenschaft der Hochschule St. Gallen: Beiträge und Berichte 102/1986; K. Urner: Neutralität und Wirtschaftskrieg: Zur schweizerischen Aussenhandelspolitik. In: R. L. Bindschedler/H. R. Kurz/W. Carlgren/S. Carlsson (Hg.): Schwedische und schweizerische Neutralität im Zweiten Weltkrieg. Basel 1985, S. 250-292.
 - 28) Conception officielle Suisse de la neutralité, défini du Département politique fédéral du 26 novembre 1954, in: Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht XIV (1957) S. 195-199.
 - 29) U. Altermatt: Neutralität und schweizerische Aussenpolitik – Wandel und Perspektiven. In: Was heisst neutral sein im Zeitalter europäischer und weltweiter Interdependenz? Hrsg. von der Europa-Union Schweiz, Bern 1984 (Schriftenreihe der Europa-Union Schweiz, Bd 4).
 - 30) Ein Begriff, der sich zunehmender Schärfe erfreut. Vgl. z.B. U. Albrecht/B. Auffermann/

- P. Joenniemi (The Marstrand Group): *Neutrality: The Need for Conceptual Revision*. Manuskript 1988.
- 31) Bericht über die Stellung der Schweiz im europäischen Integrationsprozess vom 24. August 1988, S. 102.
 - 32) E.-O. Czempiel: *Friedensstrategien*. Paderborn etc. 1986 (UTB 1397), S. 146ff., S. 153, S. 157.
 - 33) Vgl. L. Köllner: *Militärausgaben und Finanzielle Abrüstung*. München: Bernhard & Graefe (aktuell Bd 26) 1981, S. 109.
 - 34) Unter der Leitung von V. Rittberger läuft gegenwärtig in der BRD ein grosses Forschungsprojekt über internationale Régime. Vgl. zu den theoretischen Grundlagen M. Zürn: *Gerechte internationale Régime. Bedingungen und Restriktionen der Entstehung nicht-hegemonialer internationaler Régime*, Frankfurt: Haag+Herchen 1987 und D. Frei: *Wird die Welt sicherer?* in: *Schweizer Monatshefte* H.3, 1988, S. 214-226. Eine umfassende Bestandesaufnahme mit zahlreichen unbelegten Wertungen liefert der Frei-Schüler D. Ruloff: *Weltstaat oder Staatenwelt. Über die Chancen globaler Zusammenarbeit*, München: Beck 1988.
 - 35) Vgl. P. Bernasconi: *Finanzunterwelt. Gegen Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen*, Zürich: Orell Füssli 1988.
 - 36) Eine der ganz wenigen zeitgenössischen Studien eines Ökonomen, der den Zusammenhang von Frieden und Weltwirtschaft konsequent untersucht, ist: Ch. P. Kindleberger: *Die Weltwirtschaftskrise*, 3. Aufl. München (dtv 4124) 1984.
 - 37) Verordnung betreffend die Handhabung der Neutralität der Schweiz vom 16.6.1866 (DDS Bd 2, No. 32, S. 44ff.). 38) BBl 1859 II 160.
 - 39) BBl 1854 II 34.
 - 40) Im Friedensvertrag von Paris von 1947 für Finnland und im Staatsvertrag von 1955 für Österreich sind recht weitgehende Rüstungsbegrenzungen vorgeschrieben (Obergrenzen für ständige Truppen, Verbot weitreichender Waffensysteme wie Artillerie und von Massenvernichtungsmitteln sowie entsprechender logistischer Systeme), die übrigens den Prinzipien nichtprovokativer Verteidigung entsprechen.
 - 41) Vgl. dazu die ständige Berichterstattung in: *Friedenspolitik*, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft für Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot.
 - 42) Vgl. UNO-Resolution vom 17.11.1988: *International arms transfers (A/C.1/43/L.22/Rev.2)* und Europ. Parlament: *Entschliessung zu Waffenexporten durch Europäische Länder* vom 14.3.1989 (PE 130.922).
 - 43) Vgl. ausführlich P. Hug (verantw.): *Schweizer AKW- Plutonium, Atomforschung und atomare Aufrüstung*. Zürich: Schweizerischer Friedensrat 1985; ders. (Red.): *Neutrale Weltraumpolitik? Die Schweiz und die europäische Weltraumagentur*. Zürich: Schweizerischer Friedensrat 1988; *Interpellation Braunschweig* vom 16. Dezember 1988: *Handel mit Raketentechnologie. Kontrolle* (88.819); *Interpellation Braunschweig* vom 16.3.1989: *Verifikation des Übereinkommens über ein Verbot biologischer und Toxinwaffen* (89.413); P. Hug: *Chemiewaffen und Waffenausfuhr aus der Schweiz*. In: *Kirchenboten des Kantons Zürich* Nr. 4 vom 10. Februar 1989, S. 2-4.
 - 44) Vgl. *Postulat Braunschweig: Technologiefolgenabschätzung*, vom Nationalrat überwiesen am 9. Oktober 1987 (86.142).
 - 45) Vgl. neben vielen anderen G. Konrad: *Antipolitik*, Frankfurt 1985 (es 1293).
 - 46) Vgl. z.B. *Der Frieden ist unteilbar. Für ein Europa jenseits der Blöcke*. Beiträge aus Ost und West. Hrsg. von der Initiative Ost-West Dialog Berlin und dem Schweizerischen Friedensrat, Berlin und Zürich: Oberbaum 1985.
 - 47) J. Keane: *Democracy and Civil Society*. und ders. (ed.): *Civil Society and the State*. Beide London, New York: Verso 1988.
 - 48) Eidg. Kommission für Jugendfragen: *Si vis pacem – para pacem. Für eine aktive Friedenspolitik*, Bern: EDMZ 1989.
 - 49) Vgl. P. Sieghart: *Die geltenden Menschenrechte*. Kehl a. Rh. etc: N.-P- Engel-Verlag 1988.
 - 50) F. A. Boyle: *Defending Civil Resistance Under International Law*, Dobbs Ferry, New York: Transnational Publ. 1987.

- 51) Vgl. A. Statz: Von der Strategie einseitiger Abrüstung zu einer Aussenpolitik der Selbstbeschränkung, Wuppertal: Institut für internationale Politik, Arbeitspapier 004, 1988, S. 34.
- 52) J. Galtung: Visionen einer friedlichen Welt, in: Leviathan H.3, 1988, S. 331-354 (Zitate S. 331).
- 53) H. J. Morgenthau: Macht und Frieden. Grundlegung einer Theorie der internationalen Politik, Gütersloh 1963.
- 54) Der französische General A. Beaufre und der US-amerikanische Strategie H. Kahn werden immer wieder als geistige Väter der Gesamtverteidigungskonzeption genannt. Vgl. zur Kritik an der realistischen Schule: U. Albrecht: Internationale Politik. Einführung in das System internationaler Herrschaft, München, Wien 1986, S. 30ff. und S. 43ff., sowie W. Schöni: Nationales Interesse und Solidarität, in: Widerspruch H. 13, 1987, S. 110-124.
- 55) Botschaft über die Volksinitiative „für eine Schweiz ohne Armee...“, S. 14.
- 56) D. Easton: A systems analysis of political life. 2 Bde, New York 1967; E.-O. Czempel: Internationale Politik. Ein Konfliktmodell, Paderborn 1981, S. 26ff. und 101ff. R. Rode: Sicherheit versus Geschäft. Frankfurt, New York: Campus 1986, S. 10ff.
- 57) Vgl. K. Radke: Der Staatsnotstand im modernen Friedensvölkerrecht, Baden: Nomos 1988, der dieses Thema erstmals seit den 30er Jahren wieder ernsthaft bearbeitet.
- 58) Vgl. Schule für eine Welt. Schüler zu globaler Weltsicht erziehen, hrsg. vom Schweizer Komitee für Unicef, Zürich 1988.
- 59) Eindeutig formuliert und mit vielen päpstlichen und ökumenischen Verlautbarungen belegt: Justitia et Pax, Kommission für soziale Fragen des SEK: Sozialethische Überlegungen zur Diskussion über die Abschaffung der Schweizer Armee, Bern: Mai 1989; schwammiger das Arbeitsdokument 2 für die Europäische Ökumenische Versammlung Frieden in Gerechtigkeit vom 15.-21. Mai 1989 in Basel.
- 60) Vgl. F. A. Boyle: Defending civil resistance... (Anm 50).
- 61) D. Frei: Risk of Unintentional Nuclear War. Genf 1982.
- 62) D. Senghaas: Abschreckung und Frieden. Studien zur Kritik organisierter Friedlosigkeit. Frankfurt: Europ. Verlagsanstalt 1969; vgl. auch D. Senghaas: Die Zukunft Europas. Probleme der Friedensgestaltung. Frankfurt 1986 (es 1339), S. 33ff.
- 63) Zu den aktuellen Kriegführungsoptionen mit den Kurzstreckenraketen aufschlussreich der alliierte Oberbefehlshaber der NATO in Europa J. R. Galvin: Die Modernisierung der taktischen Nuklearwaffen, Frankfurter Allgemeine Zeitung 22.3.1989, S. 7.
- 64) D. Senghaas: Rüstung und Militarismus. Frankfurt 1972 (es 498) S. 316ff.
- 65) A. Myrdal: Falschspiel mit der Abrüstung. Reinbek 1983.
- 66) Vgl. das Schlussdokument der Konferenz der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vom 29. Mai 1987 und E. Bahr, D. S. Lutz (Hg.): Gemeinsame Sicherheit, bisher 3 Bde, Baden-Baden: Nomos 1986ff. Voll Misstrauen St. Kux: Wandel der sowjetischen Militärdoktrin? in: NZZ 11.1.1989.
- 67) Vgl. den interessanten Text von V. Böge: Gorbatschows Abrüstungspolitik – praktizierter Gradualismus? Hamburg 1989, Arbeitspapier.
- 68) E. Karsh: Neutrality and small states. London and New York: Routledge 1988, v.a. „Neutrality and nuclear weapons: an impossible combination“, S. 186ff.
- 69) Vgl. Schutzraum Schweiz. Mit dem Zivilschutz zur Notstandsgesellschaft, Bern: Zytglogge 1988.
- 70) Die FDP des Kantons Zürich fordert in einem „Manifest zur Landesverteidigung“ vom 1.9.1988 bereits, „die Einführung weitreichender Raketenartillerie auf Korpsstufe“ sei „einzuleiten“ (S. 27). Inspiriert ist sie offensichtlich vom Militärwissenschaftler A. Stahel: Referat an der ETH-Arbeitstagung zur schweizerischen Sicherheitspolitik vom 7. Dezember 1987. Bericht und Auswertung, Zürcher Beiträge zur Sicherheitspolitik und Konfliktforschung Heft 5, 1988, der fordert: „Für die Bekämpfung und Abwehr der Raketen einer sowjetischen Front muss sich die Schweizer Landesverteidigung in der Zukunft an einer Konzeption der *Vorwärtsverteidigung* orientieren“ (S. 40). Es gehe vor allem um die „Artillerie, welche mit Lenkwaffen von 120 km oder sogar 300 km auszurüsten wäre“ (S. 65).
- 71) So spricht Bundesrat A. Koller: Schweizerische Sicherheitspolitik heute, in: Monatshefte H.3, 1988, S. 201-213 lobend von den „bereits getroffenen Massnahmen, insbesondere den Alarmübungen, den Bereitschaftsregimentern, den Flughafengebäuden und den Be-

- reitschaftsmassnahmen der Kommandos der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen“ und fordert falls „nötig“, unter Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, „jederzeit verfügbare Miliz-Bereitschaftstruppen“ (S. 212).
- 72) Die Konzepte von Divisionär und alt-Direktor der militärwissenschaftlichen Abteilung an der ETH A. Stutz: Raumverteidigung, Zürich: NZZ-Verlag 1982, sind völlig unvereinbar mit den laufenden Abänderungen der schweiz. Militärdoktrin; zu „Armee 95“ vgl. Presse vom 26.5.1989 und WoZ vom 2.6.89.
 - 73) NZZ 4./5.3.1989.
 - 74) Vgl. D. S. Lutz/A. Grosse-Juette (Hg.): Neutralität – Eine Alternative? Zur Militär- und Sicherheitspolitik neutraler Staaten in Europa. Baden-Baden 1982 (Reihe: Militär, Rüstung, Sicherheit Bd 4); M. Kaldor/R. Falk (ed): Dealignment. A New Foreign Policy Perspective, Oxford, New York: Basil Blackwell 1987.
 - 75) Vgl. auch G. Däniker: Sicherheitspolitik oder Risikopolitik? und K. Spillmann: Dient Abrüstung der Sicherheit? In: Monatshefte H.7/8, 1988, S. 609-623 und S. 571-582.
 - 76) Postulat Braunschweig: Berichtssystem über Militärausgaben im internationalen Vergleich, vom Nationalrat überwiesen am 16.12.1988 (P 88.721).
 - 77) C. Gasteyer/R. Haug: Schweiz und Rüstungskontrolle. Schweizerische Aussenpolitik vor neuen Aufgaben. Grösch 1986 fordern eindringlich eine Stärkung der wissenschaftlichen Politikberatung im Bereich der Rüstungskontrolle.
 - 78) G. Däniker: Dissuasion..., S. 228.
 - 79) Vgl. P. Hug: Erste Schritte zur Rüstungskonversion, in: SMUV-Zeitung Nr. 50, 1988, S. 3.
 - 80) Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO) vom 21. Dezember 1981, S. 20ff. E.-O. Czempel: Friedensstrategien..., S. 97. Vgl. auch: The Blue Helmets. A Review of UN Peace-keeping. New York: UN 1985.
 - 81) J. Galtung: Visionen..., S. 337f.
 - 82) W. James: The moral equivalent to the war, ca. 1900. Vgl. P. Hug: Die Geschichte des Zivildienstes in der Schweiz..., Seminararbeit, Univ. Bern 1982, S. 7.
 - 83) H. Braunschweig: Von der schweizerischen Aussenpolitik zu einer sozialistischen Weltinnenpolitik, in: Neue Wege H. 9, 1983, S. 244-255 (v.a. S. 254f.).
 - 84) Vgl. Vox-Analyse zur UNO-Abstimmung vom 16.3.1986, Bern: Forschungszentrum für Schweizer Politik 1986 und Ch. Buri: Postindustrialistische Werthaltungen und Einstellungen zur Aussenpolitik. Ergebnisse einer Univox-Umfrage, Zürich 1988 (Kleine Studien zur Politischen Wissenschaft Nr. 255).
 - 85) G. Däniker: Dissuasion..., S. 227; vgl. zur Kritik P. Hug: Schutzraum..., S. 123ff. und S. 179ff.
 - 86) Vgl. Anm. 8.
 - 87) E.-O. Czempel: Friedensstrategien..., S. 129.
 - 88) G. Bächler: Friedensfähigkeit von Demokratien, strukturelle Angriffsunfähigkeit und Demokratisierung der Sicherheitspolitik. Ein Beitrag zur Demokratieproblematik in der Sicherheitspolitik, Hamburg: IFSH 1988 (Arbeitspapier), S. 33f.
 - 89) Vgl. Anm. 11, sowie: S. Widmer: Parlament und Aussenpolitik, in: Aussenpolitik. Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft SVPW 28, Bern 1988, S. 33-44.
 - 90) Vgl. auch: P. Ziegler: Transparenz/Diskretion. Zur Forderung nach einer Verbesserung der Informationspolitik der Aussenpolitik, in: Aussenpolitik..., S. 59-72.
 - 91) Gewaltfreies Handeln in unserer Gesellschaft. Bern: Justitia et Pax Bd 17, 1988.
 - 92) D. Senghaas: Konfliktformationen..., S. 41.
 - 93) So berührt auch das vorzügliche Buch von R. Gerster: Aus Fehlern lernen? Die Schweiz und die Dritte Welt, Zürich 1987 die Friedensfrage nicht. Vgl. auch Widerspruch-Sonderband 2, Schuldenkrieg und CH-Finanzkapital, Zürich 1989.
 - 94) R. Preiswerk: Ziele und Mittel schweizerischer Friedenspolitik auf internationaler Ebene, in: Formen Schweizerischer Friedenspolitik, Freiburg: Justitia et Pax Bd 6, 1982, S. 7
 - 95) Vgl. H. Elsenhans: Abhängiger Kapitalismus oder bürokratische Entwicklungsgesellschaft. Versuch über den Staat in der Dritten Welt, Frankfurt, New York: Campus 1982; U. Menzel: Auswege aus der Abhängigkeit, Frankfurt: (es 1312) 1988.
 - 96) J. Freymond: La paix dangereuse, Neuchâtel: Baconnière 1986 (inzwischen auch auf deutsch erhältlich).

- 97) ETH-Arbeitstagung zur schweizerischen Sicherheitspolitik vom 29. Juni 1987. Bericht und Auswertung, Zürcher Beiträge zur Sicherheitspolitik und Konfliktforschung H. 4, 1987.
- 98) G. Däniker in: ETH-Arbeitstagung..., H. 4, S. 17; H. Dahinden: Neudefinition der Schweizerischen Sicherheitspolitik, Bern: ZGV, Manuskript vom 12.1.1989.
- 99) A. Koller: Schweizerische Sicherheitspolitik heute..., S. 209.
- 100) C. Gasteyer: Die Sicherheitspolitik..., S. 20.
- 101) Vgl. K. W. Haltiner: Der Bürger und seine Verteidigung. Sicherheitspolitische Meinungsbilder in der Schweiz. Auswertung einer Repräsentativbefragung, Forschungsbericht, Bern: 1985, S.57-73, 321.
- 102) ETH-Arbeitstagung..., H. 4, S. 6.
- 103) ETH- Arbeitstagung..., H. 4, S. 28.
- 104) A. Mohr: Sicherheitspolitik und Umweltpolitik. Bemerkungen zum Verhältnis von zwei Politikbereichen, Bern: ZGV, Studien zur Sicherheitspolitik Nr. 3, 1984, S. 54ff.
- 105) W. Bierter: Human- und sozialwissenschaftliche Aspekte der Erholungsfähigkeit der Schweiz im Falle atomarer Kriegsereignisse, Bern: ZGV, Studien zur Sicherheitspolitik Nr. 10, 1988, S. 237.
- 106) Vgl. A. H. Westing (ed.): Cultural norms, war and the environment, SIPRI/UN Environment Programm, 5 Vol., Oxford etc: Oxford University Press 1984-1988.
- 107) Vgl. nun die Scenario-Studien des Basler Regio Forum: Zukunft neu gestalten, Basel 1989 (Manuskript).

Schweizerischer Friedensrat SFR

friedenszeitung

Keine Informationslücken

ZENSUR

Eine kritische Haltung setzt umfassende Information voraus. Die Publikationen des SFR, darunter die Monatszeitschrift *friedenszeitung*, bieten die dafür nötige Grundlage. Frau und Gesamtverteidigung, Koordinierte Dienste, Waffenausfuhr, Rüstung, Verweigerung, Asyl und Atomwirtschaft; es gibt kaum ein friedenspolitisch relevantes Thema, das nicht in Form einer Broschüre oder durch einen ausführlich recherchierten Hintergrundartikel übersichtlich und fundiert dargestellt worden ist und wird.

Eine Postkarte mit dem Vermerk 'Widerspruch' und Deiner Adresse genügt, um **unverbindlich einige Probenummern** der *friedenszeitung* und eine **Publikationen-Liste** des SFR zu erhalten.

Schweizerischer Friedensrat / *friedenszeitung*, Postfach 6386, 8023 Zürich